

## Merkblatt für den Aufschub der regulären Altersrente



Sehr geehrtes Mitglied,

Sie haben Interesse am Aufschub Ihrer regulären Altersrente. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen.

### **Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Altersrente aufgeschoben werden?**

Die Altersrente kann zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der regulären Altersrente, längstens 36 Monate nach Erreichen dessen, aufgeschoben werden.

### **Ist eine Erklärung zum Aufschub der Altersrente abzugeben?**

Der Aufschub der regulären Altersrente ist schriftlich zu erklären. Rechtzeitig vor Erreichen des regulären Altersrentenbeginns wird Sie die Verwaltung auf die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente aufmerksam machen und Ihnen die notwendige Erklärung übersenden. Eine verbindliche Festlegung des Beginns der aufgeschobenen Altersrente ist zu diesem Zeitpunkt nicht abzugeben; Sie können flexibel entscheiden und einen in Anspruch genommenen Aufschub monatlich mit Wirkung für die Zukunft beenden.

### **Sind während des Aufschubs der Altersrente Versorgungsabgaben zu zahlen?**

Erzielen Sie weiterhin Einkünfte aus berufsspezifischer Tätigkeit, sind auch weiterhin Versorgungsabgaben zu entrichten. Erzielen Sie keine berufsspezifischen Einkünfte mehr, können sie freiwillig Versorgungsabgaben leisten oder optional nur die Erhöhung der Anwartschaft durch den Aufschub ohne weitere Beitragszahlung in Anspruch nehmen.

### Info für Niedergelassene und Honorarkräfte:

- Beabsichtigen Sie im Zeitraum des Aufschubes der Altersrente ein Angestelltenverhältnis aufzunehmen, tritt für dieses Beschäftigungsverhältnis keine Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine Altersvollrente nach Erreichen des Regelrentenalters von der DRV erhalten. Sie können jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und anschließend einen DRV-Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI zu Gunsten der Berliner Ärzteversorgung (BÄV) stellen. Wird dieser positiv beschieden, können die Rentenbeiträge bis zur Beendigung des Aufschubzeitraums der BÄV-Altersrente an das Versorgungswerk entrichtet werden. Beziehen Sie noch keine Altersvollrente nach Erreichen des Regelrentenalters von der DRV, können Sie sich auf Antrag von der dann bestehenden DRV-Versicherungspflicht zu Gunsten der BÄV befreien lassen und die Rentenbeiträge bis zur Inanspruchnahme der aufgeschobenen BÄV-Altersrente an das Versorgungswerk entrichten.
- Nehmen Sie nach Beendigung des Aufschubzeitraums die Altersrente der BÄV in Anspruch und führen die bisher ausgeübte Angestelltentätigkeit fort, ist eine Versorgungsabgabenzahlung an das Versorgungswerk ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Über Gestaltungsmöglichkeiten nach dem DRV-Versicherungsrecht wenden Sie sich bitte ggfs. an die DRV.
- Versorgungsabgaben aus einer nach Beginn des BÄV-Altersrentenbezugs neu aufgenommenen Beschäftigung können ebenfalls nicht mehr zur BÄV gezahlt werden. Sie hätten allenfalls die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Wenn Sie dies tun, sind Rentenbeiträge an die DRV zu zahlen, die die dort vorhandenen Rentenansprüche erhöhen. Verzichten Sie nicht auf die Versicherungsfreiheit, wird lediglich der Arbeitgeberanteil an die DRV abgeführt, führt aber nicht zu einer Rentenerhöhung.

### Info für Angestellte:

Hier gilt es verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Sie sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der BÄV befreit, weiterhin bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber tätig und beziehen keine Vollrente wegen Alters von der DRV und schieben den Bezug der BÄV-Altersrente auf. In diesem Falle gilt die Befreiung von der DRV fort und die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis sind rentensteigernd an die BÄV bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der BÄV-Altersrente abzuführen.
- Sie sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, weiterhin bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber tätig und beziehen eine Vollrente wegen Alters von der DRV. In diesem Falle endet die Befreiung von der DRV mit dem Tage des Beginns Ihrer DRV-Vollrente. Sie haben jedoch die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft (Eingang beim Arbeitgeber ist entscheidend) auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Dann wären die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis auch weiterhin an die BÄV abzuführen. Ihr Arbeitgeber muss Ihre Verzichtserklärung zu den Personalakten nehmen und bei einer Betriebsprüfung vorweisen können.
- Wechseln Sie im Zeitraum des Aufschubs der Altersrente den Arbeitgeber oder tritt zu dem bestehendem Angestelltenverhältnis, für das bereits eine Befreiung von der DRV vorliegt, ein weiteres hinzu, kann eine Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht für das neue Angestelltenverhältnis auf Antrag nur erteilt werden, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt keine Vollrente wegen Alters von der DRV beziehen. Ist dies aber zu diesem Zeitpunkt der Fall, sind Sie versicherungsfrei, können jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und anschließend einen DRV-Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI stellen. Wird dieser positiv beschieden, können die Rentenbeiträge bis zur Beendigung des Aufschubzeitraums der BÄV-Altersrente an das Versorgungswerk entrichtet werden.

### **Wie berechnet sich die aufgeschobene Altersrente?**

Die entrichteten Versorgungsabgaben werden in gleicher Weise wie für die reguläre Altersrente verrechnet.

Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung des Rentenwertes um einen Zuschlag von 0,45% für jeden Monat des Rentenaufschubs.

### **Besteht Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente während des Aufschubs der Altersrente?**

Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht während des Aufschubs der Altersrente nicht, da der Aufschub der Altersrente jederzeit monatlich mit Wirkung für die Zukunft beendet werden und dann die erhöhte Altersrente bezogen werden kann.

### **Können freiwillige Zahlungen während des Aufschubs der Altersrente geleistet werden?**

Während des Aufschubs der Altersrente können Sie freiwillige Zahlungen bis zur Höhe des maximal 1,8-fachen der allgemeinen Versorgungsabgabe (West) entrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Berliner Ärzteversorgung  
[www.vw-baev.de](http://www.vw-baev.de)

Stand: 21.01.2021